

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 30. Juni 2026
Nr. 398

24	IN 17	190
----	-------	-----

**Interpellation von Jacob Auer, Peter Bühler, Oliver Martin und Didi Feuerle vom
27. August 2025 „Bekämpfung von missbräuchlichen Konkursen“**

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorliegende Interpellation nimmt Bezug auf die öffentliche Diskussion über Konkurse von Unternehmen mit mutmasslich fragwürdigen Geschäftspraktiken. Der Regierungsrat begrüsst die Zielsetzung des revidierten Bundesgesetzes über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses, das am 1. Januar 2025 in Kraft getreten ist. Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist es von zentraler Bedeutung, dass Unternehmen mit unseriösen oder missbräuchlichen Geschäftspraktiken die Reputation des Wirtschaftsstandorts nicht schädigen und keine unlauteren Wettbewerbsvorteile gegenüber Unternehmen, die korrekt wirtschaften, erlangen können. Die Stärkung der Integrität und die Sicherstellung fairer Wettbewerbsbedingungen liegen im Interesse der Gesamtwirtschaft.

Frage 1: Wie viele Konkursverfahren wurden seit dem 1. Januar 2025 im Kanton Thurgau eröffnet?

Seit dem 1. Januar 2025 verzeichnete der Kanton Thurgau einen deutlichen Anstieg der Konkurseröffnungen. Die Anzahl der Konkurseröffnungen stieg im Jahr 2025 im Vergleich zum Vorjahr um 49 % auf insgesamt 667 Fälle (2024: 448). Besonders ausgeprägt war der Anstieg bei den Firmenkonkursen, die mit 385 Fällen eine Zunahme von 87 % verzeichneten. Dieser Anstieg ist wesentlich auf zwei Faktoren zurückzuführen: Einerseits auf die Gesetzesänderung gemäss Art. 43 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) (+99 Fälle), andererseits auf die Bereinigungen des Amtes für Handelsregister und Zivilstandswesen des Kantons Thurgau infolge Organisationsmangels gemäss Art. 731b des Obligationenrechts (OR; SR 220) (+135 Fälle). Dieser Trend hat sich auch im Jahr 2026 fortgesetzt.

2/4

Gemäss Reporting des Amtes für Betreibungs- und Konkurswesen liegt der Bestand per Ende Mai 2026 bei 336 Fällen gegenüber 216 Fällen per Mai 2025. Dies entspricht einem Anstieg von 56 %.

Frage 2: Wie viele dieser Verfahren betreffen Unternehmen mit öffentlich-rechtlichen Schulden (z.B. Steuern, Sozialabgaben)?

Von den unter Frage 1 genannten Fällen betrafen im Jahr 2025 insgesamt 99 Konkurse Unternehmen mit öffentlich-rechtlichen Schulden. Per Ende Mai 2026 sind es 119 Konkurse mit öffentlich Forderungen.

Frage 3: Wie hoch sind die Verluste aus Konkursverfahren seit Inkrafttreten des Gesetzes?

Für sämtliche Konkurse belief sich der Betrag im Berichtsjahr 2025 auf Fr. 4'214'998. Per Ende Mai 2026 beträgt der Gesamtbetrag Fr. 16'778'651. Davon entfällt ein Betrag von Fr. 3'654'467 auf einen einzelnen Grosskonkurs im Immobilienbereich. In Bezug auf Art. 43 SchKG kann keine abschliessende Aussage gemacht werden, da verschiedene Verfahren noch pendent sind, mangels Aktiven eingestellt wurden oder infolge einer gutgeheissenen Beschwerde durch das Obergericht aufgehoben worden sind.

Frage 4: Gibt es eine erkennbare Zunahme von Konkursen bei Firmen, die zuvor nur gepfändet wurden?

Ja, es ist im Jahr 2025 ein Anstieg um 99 Fälle zu verzeichnen. Analog zur Frage 2 sind es im Jahr 2026 119 Konkurse.

Frage 5: Wurden neue Stellen beim Kant. Konkursamt geschaffen, um die zusätzlichen Verfahren zu bewältigen?

Die betreffende Gesetzesänderung trat nach einer zeitlichen Verzögerung am 1. Januar 2025 in Kraft. Bereits im Vorfeld gingen die zuständigen Fachpersonen davon aus, dass ein allfälliger Anstieg der Fallzahlen lediglich vorübergehender Natur sein würde. Um die Leistungsfähigkeit des Konkursamtes sicherzustellen, hat das Amt für Betreibungs- und Konkurswesen im Jahr 2025 verschiedene organisatorische und personelle Massnahmen ergriffen. So wurde unter anderem die Buchhaltung des Konkursamtes zentralisiert. Damit sollten das Konkursamt administrativ entlastet und die Buchführungsprozesse weiter professionalisiert werden. Dank Effizienzgewinnen aus der fortschreitenden Digitalisierung und Anpassungen in der Aufbauorganisation konnte innerhalb des bestehenden Stellenplafonds des Amtes für Betreibungs- und Konkurswesen bis auf eine zusätzliche Stelle als Konkursverwalter Junior im Umfang von 60 Stellenprozenten bewältigt werden. Darüber hinaus wurden im Budget 2025 Mittel für den befristeten Einsatz externer Hilfskräfte vorgesehen. Ab dem zweiten Semester 2025 wurde das

Konkursamt entsprechend durch zwei externe Unternehmen unterstützt. Mit diesen Massnahmen konnte die Bewältigung des vorübergehend erhöhten Arbeitsanfalls sichergestellt werden.

Frage 6: Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, um bei einem missbräuchlichen Konkurs Schadenersatzforderungen direkt gegen Einzelpersonen geltend zu machen, und wie häufig wurde davon im Kanton Thurgau seit Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes Gebrauch gemacht?

Aus rechtlicher Sicht besteht einerseits die Möglichkeit der Verantwortlichkeitsklage gestützt auf Art. 752 ff. OR und andererseits sieht die paulianische Anfechtung gemäss Art. 285 ff. SchKG. Art. 754 Abs. 1 OR, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates und alle mit der Geschäftsführung oder mit der Liquidation befassten Personen sowohl der Gesellschaft als auch den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich sind, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen. So sind im Konkurs der geschädigten Gesellschaft gemäss Art. 757 Abs. 1 OR auch die Gesellschaftsgläubiger berechtigt, Ersatz des Schadens an die Gesellschaft zu verlangen. Ziel der paulianischen Anfechtung ist es demgegenüber, Vermögenswerte der Zwangsvollstreckung zuzuführen, die ihr durch eine anfechtbare Rechtshandlung entzogen wurden. Anfechtbar sind dabei Schenkungen und entgeltliche Verfügungen, die der Schuldner innerhalb des letzten Jahres vor der Pfändung oder Konkurseröffnung vorgenommen hat (Schenkungsanfechtung, Art. 286 SchKG). Anfechtbar sind gemäss Art. 287 Abs. 1 SchKG (Überschuldungsanfechtung) weiter die Bestellung von Sicherheiten für bereits bestehende Verbindlichkeiten, zu deren Sicherstellung der Schuldner nicht schon früher verpflichtet war (Ziff. 1), die Tilgung einer Geldschuld auf andere Weise als durch Barschaft oder durch anderweitige übliche Zahlungsmittel (Ziff. 2) sowie die Zahlung einer nicht verfallenen Schuld (Ziff. 3), wenn der Schuldner sie innerhalb des letzten Jahres vor der Pfändung oder Konkurseröffnung vorgenommen hat und im Zeitpunkt der Vornahme bereits überschuldet war. Anfechtbar sind schliesslich gemäss Art. 288 Abs. 1 SchKG alle Rechtshandlungen, die der Schuldner innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Pfändung oder Konkurseröffnung in der dem anderen Teil erkennbaren Absicht vorgenommen hat, seine Gläubiger zu benachteiligen oder einzelne Gläubiger zum Nachteil anderer zu begünstigen (Absichtsanfechtung).

Es ist festzuhalten, dass dem Regierungsrat keine statistischen Erhebungen darüber vorliegen, wie häufig seit Inkrafttreten der Revision des SchKG Verantwortlichkeitsklagen nach Art. 752 ff. OR oder paulianische Anfechtungsklagen nach Art. 285 ff. SchKG im Zusammenhang mit mutmasslich missbräuchlichen Konkursen im Kanton Thurgau eingeleitet oder erfolgreich durchgesetzt wurden.

4/4

Sowohl die Einleitung als auch die Durchsetzung solcher Ansprüche fällt in die Zuständigkeit der jeweils anspruchsberechtigten Gläubiger oder der zuständigen Gerichte. Bei Verantwortlichkeits- und Anfechtungsklagen handelt es sich um zivilrechtliche Verfahren. Die Ansprüche müssen von den jeweils berechtigten Parteien vor den zuständigen Gerichten geltend gemacht werden. Eine zentrale kantonale Statistik über solche Verfahren wird nicht geführt. Soweit im Rahmen von Konkursverfahren strafrechtlich relevante Verdachtsmomente festgestellt werden, werden diese durch das Amt für Betreibungs- und Konkurswesen den zuständigen Strafverfolgungsbehörden lückenlos gemeldet.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass die öffentliche Hand für die Einleitung eines Konkursverfahrens in der Regel einen Kostenvorschuss an das zuständige Konkursgericht, im Kanton Thurgau an das Bezirksgericht, leisten muss. Dessen Höhe kann je nach Verfahren mehrere tausend Franken betragen. Dies kann insbesondere bei vergleichsweise geringen Forderungen oder beschränkten Realisierungsaussichten dazu führen, dass aus wirtschaftlichen Gründen von der Einleitung eines Konkursverfahrens abgesehen wird und stattdessen alternative Inkassomassnahmen oder Zahlungsvereinbarungen geprüft werden. Schadenersatzforderungen im Zusammenhang mit missbräuchlichen Konkursen sind rechtlich grundsätzlich möglich. Ihre Durchsetzung ist jedoch häufig mit erheblichem zeitlichem, personellem und finanziellem Aufwand verbunden und erweist sich insbesondere dann als schwierig, wenn die verantwortlichen Personen oder die konkursite Gesellschaft über keine ausreichenden finanziellen Mittel verfügen. Deshalb wird in Einzelfällen von der Geltendmachung entsprechender Ansprüche abgesehen.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

